

GR_GERICHTE S 2008 77 vom 16. September 2008

GR Gerichte, 2008-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2008_77

FR: GR_GERICHTE S 2008 77 du 16 septembre 2008

IT: GR_GERICHTE S 2008 77 del 16 settembre 2008

Regeste

AHV-Beiträge | Alters-/Hinterbliebenenvers.

Erwägungen

E. 1

... ist seit vielen Jahren der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden als Selbständigerwerbender angeschlossen. Am 15. April 2004 (für das Beitragsjahr 2002), 4. Mai 2006 (für das Beitragsjahr 2003) und 12. Juli 2007 (für das Beitragsjahr 2004) eröffnete die Ausgleichskasse gestützt auf die entsprechenden Meldungen der kantonalen Steuerbehörden die Verfügungen für die persönlichen Beiträge. Basis der Einschätzungen war das jeweilige Einkommen, das der Pflichtige in seiner Patentanwaltskanzlei erzielt hatte, wobei nur das in der Schweiz erzielte, nicht aber das in Deutschland erzielte, korrekt deklarierte Einkommen als satzbestimmend berücksichtigt worden war. Mit Schreiben vom 14. November 2007 teilte die Ausgleichskasse dem Pflichtigen mit, dass ihr bei der Verarbeitung der Steuermeldung für 2004 ein Fehler unterlaufen sei, weil nur das in der Schweiz erzielte Einkommen der Beitragsbemessung unterstellt worden sei, während richtigerweise das gesamte Einkommen zu verabgaben gewesen wäre. Gleichzeitig stellte sie berichtigte Beitragsverfügungen in Aussicht, welche sie dann in der Folge umgehend und für die Jahre 2002, 2003 und 2004 mit Erhöhungen der Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Ausland von Fr. 150'000.-, 177'452.-- bzw. 145'373.-- erliess. Die gegen die neuen Beitragsverfügungen eingereichte Einsprache wurden hinsichtlich der Beitragsjahre 2003 und 2004 mit Entscheid vom 18. April 2008 vollumgänglich abgewiesen; hinsichtlich des Beitragsjahres 2002 wurde sie teilweise gutgeheissen, indem das im Zeitraum 1. Januar 2002 - 31. Mai 2002 in Deutschland erzielte Einkommen als nicht satzbestimmend qualifiziert

wurde, im übrigen wurde die Einsprache aber auch diesbezüglich abgewiesen.

E. 2

Dagegen liess ... am 21. Mai 2008 beim Verwaltungsgericht frist- und formgerecht Beschwerde erheben, mit den Anträgen, es seien der Einspracheentscheid und die davon betroffenen Verfügungen ersatzlos aufzuheben; eventualiter sei die Beitragsverfügung pro 2002 ersatzlos aufzuheben. Zur Begründung stellte er im Wesentlichen das Vorliegen der für eine Wiedererwägung der formell rechtskräftigen Beitragsverfügungen erforderlichen Voraussetzungen in Zweifel; insbesondere gehe es auch nicht an, Fehler der Verwaltung, welche durch Unaufmerksamkeit und Unwissen derselben entstanden seien, wiedererwägungsweise zu korrigieren; umso weniger, als vorliegend auch nicht von einer erheblichen Bedeutung der vorgenommenen Korrektur gesprochen werden könne. Ferner stellte er die Tragweite des ihm entgegen gehaltenen Art. 14a Abs. 2 der EU-Verordnung

1408/71 zur Diskussion, wobei er aufgrund des Sinn und Zwecks dieser Verordnung die Verabgabung als rechtsungleich und wettbewerbsverzerrend einstufte. Sodann wies er auf die Diskrepanz zwischen dem mit rechtskräftiger Veranlagung der Direkten Bundessteuer festgelegten Einkommen und dem für die Beitragsveranlagung zusätzlich herangezogenen, in der CH aber steuerbefreiten Auslandeinkommen hin. Selbst wenn aber eine Veranlagung für die Beitragsjahre 2003 und 2004 zulässig sein sollte, müsse die Verfügung für das Jahr 2002 ersatzlos aufgehoben werden, weil mangels verlässlicher Angaben für den vor dem 1. Juni 2002 liegenden Zeitraum gar keine Veranlagung möglich sei.

E. 3

Die AHV-Ausgleichskasse beantragte die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung vertiefte und ergänzte sie im Wesentlichen die bereits dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegenden Überlegungen.

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos. Für die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Vorinstanz besteht, da sie in ihrem Wirkungskreis obsiegt hat, kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 2. September 2009 abgewiesen (9C_33/2009).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.